

**Ergänzende Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Hapag-Lloyd
Aktiengesellschaft zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher
Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 Aktiengesetz**

Vorstand und Aufsichtsrat der Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft aktualisieren hiermit die im März 2026 abgegebene Entsprechenserklärung und erklären, dass über die dort genannten Ausnahmen hinaus den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (DCGK) mit folgenden weiteren Ausnahmen entsprochen wurde und zukünftig entsprochen wird:

- Der Empfehlung G.12 DCGK wird nicht entsprochen.

Danach soll bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Im Rahmen des einvernehmlichen Ausscheidens von Dr. Maximilian Rothkopf sieht die Abwicklungsvereinbarung vor, dass der LTIP-Auszahlungsbetrag (Tranchen 2024-26) innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Beendigungstermin ausgezahlt wird und weicht damit sowohl hinsichtlich der Zielerreichung, die einvernehmlich festgelegt wurde, als auch hinsichtlich der Fälligkeitszeitpunkte von den ursprünglichen Vertragsbedingungen ab. Die vorzeitige Auszahlung unter unmittelbarer Abgeltung aller offenen variablen Vergütungsleistungen liegt nach Auffassung des Aufsichtsrats im Interesse der Gesellschaft an einer zügigen und abschließenden Abwicklung des Dienstverhältnisses zur Vermeidung etwaiger nachgelagerter Streitigkeiten über die Abrechnung variabler Vergütungsbestandteile.

- Rein vorsorglich wird zudem eine Abweichung von der Empfehlung G.13 DCGK erklärt.

Nach der Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK sollen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit Zahlungen an ein Vorstandsmitglied den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten.

Die mit Dr. Maximilian Rothkopf erzielte Einigung sieht einen Höchstbetrag (Cap) vor, der sämtliche Leistungen ab dem Niederlegungstermin begrenzt und dessen Berechnung auf der Gesamtvergütung der vorausgegangenen zwei vollen Geschäftsjahre basiert, wie im Vergütungssystem der Gesellschaft optional vorgesehen. Ein Abfindungs-Cap wird damit eingehalten. Die Zahlungen überschreiten auch nicht den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags. Da die Empfehlung G.13 Satz 1 die Berechnungsbasis des Abfindungs-Caps jedoch nicht abschließend definiert und nach möglicher Auslegung lediglich auf die Gesamtvergütung des letzten abgelaufenen Geschäftsjahres abstellt, wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Hamburg, im Juli/August 2026
Vorstand und Aufsichtsrat

Hapag-Lloyd Aktiengesellschaft